

Per E-Mail:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 7. Oktober 2020

Vernehmlassung zur Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. Juni 2020 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit, zu der ausgearbeiteten Vorlage Stellung nehmen zu können.

EXPERTsuisse will dazu beitragen, dass Gesetze, so auch das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG), mass- und sinnvoll weiterentwickelt werden. Neben den bereits in der Vernehmlassungsvorlage enthaltenen technischen Aspekten hat sie deshalb auch untersucht, wo weitere Gesetzesanpassungen zur besseren Klarstellung der geltenden Rechtslage und der Ziele der letzten Reform vorgenommen werden müssten. Wir behalten uns deshalb vor, nicht nur zu den in der Vernehmlassungsvorlage enthaltenen Änderungen Stellung zu nehmen, sondern auch weitere Anliegen im Interesse einer bestmöglich funktionierenden Mehrwertsteuer einzubringen.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Der Bedarf an Änderungen ergibt sich durch die Entwicklungen der digitalen Wirtschaft und der Menge an parlamentarischen Vorstössen.

Die Vorlage ist allerdings etwas zaghaft ausgefallen. EXPERTsuisse befürwortet eine weitergehende Revision, die absehbare Entwicklungen vorwegnimmt und längst bekannte Mängel der schweizerischen Mehrwertsteuer endgültig bereinigt. Deshalb erlauben wir uns, im Bereich Subventionen und digitale Wirtschaft weitergehende Änderungen vorzuschlagen.

Ferner empfehlen wir dringend, von der Einführung der generellen B2B-Bezugsteuer auf Leistungen ausländischer Unternehmen an Steuerpflichtige abzusehen oder alternativ eine umfassende Modernisierung des Besteuerungssystems in Erwägung zu ziehen.

Wir unterstützen die Stossrichtung der erläuterten Verbesserungen für Reisebüros, schlagen jedoch andere Massnahmen vor, um die Wettbewerbsneutralität inländischer Reisebüros zu sichern und der Gesetzesdogmatik Rechnung zu tragen.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Gesetzesartikeln

2.1 Bezugsteuer (Art. 1 Abs. 2 lit. b, Art. 18 Abs. 1 und Art. 45 – 49 VE MWSTG)

Systemwechsel

EXPERTsuisse erachtet die vorgesehene Regelung über die Verlagerung der Steuerpflicht von ausländischen Leistungserbringern auf inländische MWST-Pflichtige (B2B-Bezugsteuer) als nicht zielführend und kontraproduktiv. Nach unserer Auffassung führen die Änderungen weder zur Verbesserung der Wettbewerbsneutralität für inländische Unternehmen noch zur Gleichmässigkeit der Besteuerung oder zur Vereinfachung der Steuerpflicht. Die generelle Abkehr in Art. 18 Abs. 1 VE MWSTG von der Inland- zur Bezugsteuer als Grundsatzregel ist ein dogmatischer Sündenfall und fordert das bisherige System heraus, wie nachfolgend anschaulich dargelegt wird.

Soll entgegen unserer Empfehlung ein Systemwechsel erfolgen, befürwortet EXPERTsuisse einen fundamentalen Wechsel durch die Einführung einer Einphasensteuer mit Eigenverbrauchsabrechnung (siehe generelle Vorschläge).

Vereinfachungen

Der grösste Konstruktionsfehler liegt in der Belassung der Einfuhrsteuerpflichten. Ausländische Unternehmen, die Werklieferungen gemäss Art. 3 lit. d Ziff. 2 MWSTG (Bearbeiten von

Gegenständen, Installationen, Reparaturen etc.) im Inland ausführen und sich künftig nicht mehr im MWST-Register eintragen lassen, haben kein Anrecht auf den Abzug von Inland- und Einfuhrsteuern. Diese könnten somit einzig über das jährliche Vergütungsverfahren von Art. 107 Abs. 1 lit. b MWSTG zur Erstattung beantragt werden. Das Vergütungsverfahren ist besonders aufwändig und erfordert mitunter Gegenrecht des Landes des Leistungserbringers. Es ist davon auszugehen, dass sich die grösste Anzahl dieser Lieferanten weiterhin im MWST-Register eintragen lässt. Mit der neuen B2B-Bezugsteuer würden die ausländischen Unternehmen dauerhaft über Vorsteuerguthaben verfügen. Dem Missbrauch würde mehr Vor-schub geleistet als mit dem gültigen System. Unternehmen, die ausschliesslich Auslandlieferungen nach Art. 3 lit. d Ziff. 1 MWSTG ausführen oder Dienstleistungen gemäss Art. 8 Abs. 1 MWSTG im Inland anbieten, müssen sich schon heute *nicht* im MWST Register eintragen lassen.

Überdies stellen sich künftig anspruchsvolle technische Fragen. Ein nicht im MWST-Register eingetragener ausländischer Werklieferant, der ausländische Monteure für seine Lieferung im Inland beauftragt, löst weiterhin die subjektive MWST-Pflicht der ausländischen Monteure aus. Überjährige Montagebetriebsstätten nach Art. 5 lit. g MWSTV lösen beim ausländischen Unternehmen einen Statuswechsel aus, indem seine Montagebetriebsstätte eine inländische Unternehmung wird und dadurch über die Inlandsteuer abrechnen muss. Unternehmensumstrukturierungen beim ausländischen Unternehmen führen zu einer steuerbaren Übertragung der Aktiven in der Schweiz. Im Prinzip wird dadurch eine MWST-Pflicht bei der übertragenden Unternehmung ausschliesslich für die von der Umstrukturierung betroffenen Aktiven im Inland ausgelöst. Ein Ausweichen auf ein freiwilliges Meldeverfahren von Art. 38 Abs. 2 MWSTG ist mangels MWST-Eintragung beider Beteiligten nicht möglich. Der Bundesrat könnte allenfalls mit einer Ergänzung von Art. 104 MWSTV bewirken, dass ausländische Unternehmungen in diesen Fällen eine Meldung vornehmen könnten. Die Liste neuer Hürden liesse sich fast beliebig verlängern. Künftig wäre aufgrund des Erläuternden Berichts sowie Art. 1 Abs. 2 lit. b VE MWSTG für die Bezugsteuer nicht mehr der Ort des Empfängers, sondern der Leistungsort im Inland ausschlaggebend. Damit müssten künftig auch ausländische Unternehmen prüfen, ob sie in speziellen Fällen bezugsteuerpflichtig werden, was heute mit Ausnahme von Art. 45 Abs. 1 lit. b und d MWSTG nicht der Fall ist.

Ausländische Unternehmen müssten künftig prüfen, ob der inländische Empfänger gestützt auf Art. 45c VE MWSTG im Zeitpunkt der Leistungserbringung im MWST-Register eingetragen ist. Die Bestimmung des Leistungszeitpunkts lässt sich in der Buchführung schlecht einheitlich feststellen, da der Besteuerungszeitpunkt in der Regel auf die Rechnungstellung ausgerichtet ist. Damit wäre diese Validierung mit hohen Umsetzungskosten behaftet.

Ausländische Unternehmen würden künftig ihre Leistungen an inländische selbständig Erwerbende, welche im MWST Register eingetragen sind, ohne MWST abrechnen. Daher müssten diese inländischen Empfänger künftig prüfen, ob Sie die Bezugsteuerpflicht der privaten Sphäre (CHF 10'000 Freigrenze p.a.) zuordnen könnten.

Die ersatzlose Streichung von Art. 45 Abs. 1 lit. b MWSTG, d.h. die Bezugsteuerpflicht auf der Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert, führt zu unnötigen, komplexen Bewertungsfragen der Einfuhrsteuer an der Aussengrenze. Obschon diese Bestimmung in der Praxis an Bedeutung eingebüsst hat, sollte sie keinesfalls eliminiert werden.

Wettbewerbsneutralität

Die Verlagerung der Steuerpflicht auf die inländischen Steuerpflichtigen bewirkt für diese eine grössere Verwaltungslast. Inländische Unternehmen müssen zusätzliche Verfahrenspflichten des ausländischen Leistungserbringers übernehmen, während der ausländische Leistungserbringer von diesen entlastet wird. Zudem tragen sie bei der B2B-Bezugsteuer die Steuerrisiken der ausländischen Leistungserbringer. Weiter fällt ins Gewicht, dass inländische Leistungserbringer die Inlandsteuer weiterhin in Rechnung stellen müssen (Cashflow-Wirksamkeit), während dies bei den gleichen Leistungen des ausländischen Unternehmens nicht mehr der Fall wäre (Cashflow-Neutralität). Zur Sicherstellung der Wettbewerbsneutralität empfiehlt EXPERTsuisse zu prüfen, ob *sämtliche* B2B-Leistungen, d.h. unabhängig davon, ob ein *aus- oder inländisches* Unternehmen involviert ist, künftig über die Bezug- statt die Inlandsteuer abzurechnen sind. Diese systematische Änderung hätte aber eine umfassende Revision des MWSTG zur Folge.

Als unbeabsichtigte Auslassung muss die ersatzlose Streichung von Art. 45 Abs. 1 Bst. c MWSTG verstanden werden. Die Lieferung von unbeweglichen Gegenständen, die nicht der Einfuhr unterliegen, durch ausländische Unternehmen an nicht im MWST-Register eingetragene inländische Empfänger (B2C), untersteht der Bezugsteuer.

Diese sogenannte «Handwerkerbezugsteuer» wurde auf den 1. Januar 2018 sogar verschärft. Diese Regelung sollte aus taktischen und politischen Gründen keinesfalls aufgegeben werden.

Gleichmässigkeit der Besteuerung

Art. 45 VE MWSTG ermöglicht nicht eine generelle B2B-Bezugsteuer, sondern sieht hochkomplexe Ausnahmen von der Bezugsteuer vor. Diese stellen in der Praxis sowohl ausländische Leistungserbringer als auch inländische Steuerpflichtige als Leistungsempfänger vor beachtliche Umsetzungsschwierigkeiten. Es muss davon ausgegangen werden, dass vereinzelt Doppel- und Nullbesteuerungen die Folge sind.

Ausländische Unternehmen, welche nicht im MWST-Register eingetragen sind, könnten z.B. durch nicht geltend zu machende fiktive Vorsteuerabzüge von Art. 28a MWSTG sowie Art. 28 Abs. 2 MWSTG (landwirtschaftliche Produkte) benachteiligt werden. Es wäre sicherzustellen, dass solche Vorsteuerabzüge im Vergütungsverfahren nach Art. 107 Abs. 1 lit. b MWSTG vergütungsberechtigt werden. Da nur eine im MWST-Register eingetragene ausländische Unternehmung die freiwillige Versteuerung gemäss Art. 22 MWSTG deklarieren kann, ergeben sich im Vergütungsverfahren für Nichteingetragene zusätzliche Nachteile. Dies könnte sich z.B. bei Lieferungen von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 24 MWSTG negativ auswirken.

2.1.1 Grundsätzliche Vorschläge

a) Ablehnung der B2B-Bezugsteuer

Wir erachten den Wechsel auf die B2B-Bezugsteuer als dogmatisch unausgegoren und hinsichtlich der gesetzten Ziele objektiv kontraproduktiv. Das aktuelle System der Bezugsteuer von Art. 45 ff. MWSTG hat sich in der Praxis bewährt. Die vorgeschlagene Systemänderung drängt sich nicht auf. Sie würde die Kosten der Steuererhebung von nicht ansässigen Leistungserbringern auf inländische Leistungsempfänger verlagern. Das ist abzulehnen.

EXPERTsuisse spricht sich dezidiert gegen einen teilweisen Systemwechsel zur Bezugsteuer auf Leistungen von nicht ansässigen Unternehmen an im MWST-Register eingetragene Personen aus.

b) Kompensationsmechanismen

a. Softwareinstallationen

Um die Zahl ausländischer Unternehmen, die sich ins MWST-Register eintragen müssen, klein zu halten, sollte entgegen der langjährigen Praxis der ESTV festgestellt werden, dass die Programmierung, die Installation, der Unterhalt, Bearbeitung und die Reparatur von Software vor Ort oder aus der Entfernung keine Lieferung gemäss Art. 3 lit. d Ziff. 2 MWSTG, sondern eine Dienstleistung gemäss Art. 3 lit. e MWSTG darstellt. Gegenwärtig soll Software rein durch die Speicherung der Bits and Bytes einen Gegenstand verkörpern. Wäre dies so, müssten auch das Internet, Apps und sämtliche elektronischen Leistungen Gegenstände sein. Durch Cloud-Speicherungen ist der Speicherort ohnehin nicht mehr ermittelbar, weshalb der Bearbeitungsort unbestimmbar ist. Wenn der Bearbeitungsort des Gegenstandes an die Eingabestelle (z.B. Tastatur, Mikrophon, Einlesegerät) verlegt wird, wie das aktuell der Fall ist, dann findet die Besteuerung am Ort des Werkzeugs, aber nicht des «bearbeiteten Gegenstandes» statt.

Für diese Auslegung benötigte es zwar nicht zwingend eine Gesetzesänderung, sondern dies könnte durch die ESTV jederzeit mit einer Praxisänderung erreicht werden. Offenkundig fand bisher keine Praxisänderung statt, weshalb Art. 3 lit. e MWSTG sowie Art. 19 MWSTG folgendermassen ergänzt werden sollen:

«Art. 3 lit. e MWSTG: Dienstleistung: jede Leistung, die keine Lieferung ist; eine Dienstleistung liegt auch vor, wenn:

3. Software vor Ort oder aus der Ferne programmiert, installiert, bearbeitet oder unterhalten wird.»

b. Lieferbegriff

Zur Reduktion ausländischer Steuerpflichtiger sollte die Verschlinkung des Lieferbegriffs der Ablieferung eines Gegenstandes in Art. 3 lit. d Ziff. 2 MWSTG und des Überlassens eines Gegenstandes zum Gebrauch in Art. 3 lit. d Ziff. 3 MWSTG in Abstimmung mit den Bestimmungen über die Einfuhrsteuern in Art. 51 ff. MWSTG geprüft werden. Der besondere schweizerische Lieferbegriff hat seinen Ursprung darin, dass die Warenumsatzsteuer (WUST) Dienstleistungen nicht erfasste. Um eine übergebürliche Einschränkung des Steuerguts zu vermeiden, wurde der Lieferbegriff ausgedehnt. Nach der aktuellen Verkehrsauffassung könnten ei-

nige Service-Lieferungen den Dienstleistungen zugeordnet werden. Die Komplexität der Unterscheidung einer überwiegenden Lieferung von einer Dienstleistung würde jedoch deutlich erhöht, wie dies in EU-Mitgliedsstaaten bekannt ist.

Eine Abkehr vom verhältnismässig stringenten schweizerischen Lieferbegriff müsste wohl überlegt sein und das MWSTG als Gesamtwerk dogmatisch überarbeitet werden. Ein weniger weit gehender Schritt kann durch einen neuen Art. 19 Abs 3^{bis} und 3^{ter} MWSTG erreicht werden:

«3^{bis} Als Dienstleistungen gelten insbesondere folgende Gesamtleistungen:

- a. Programmierung, Installation, Bearbeitung und Unterhalt von Software;*
- b. Die Lieferung von Software auf Datenträgern»*

«3^{ter} Als Lieferungen gelten insbesondere folgende Gesamtleistungen:

Versand- und Beförderungslieferungen von Gegenständen mit Installation, Wartung oder Inbetriebnahme, wenn die Dienstleistungselemente weniger als 30% des Gesamtentgelts ausmachen.»

c. Einzelsteuerpflicht

Ausländische Unternehmen sollen im Rahmen einer begrenzten Anzahl Transaktionen und einer limitierten Entgeltshöhe die Möglichkeit erhalten, eine Einzelsteuerpflicht, welche ausschliesslich auf die Transaktion bezogen ist, zu deklarieren. Die Selbstdeklaration wäre über eine direkte Anmeldung, Deklaration und Bezahlung ohne Fiskalvertretung zu ermöglichen. Das ausländische Unternehmen würde dann über eine klar identifizierbare Quittung (QR Code) die Transaktion als versteuert belegen können.

d. Wechsel von der Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug auf eine Einphasensteuer mit Bezugssteuer

Sofern die Reduktion der Anzahl Steuerpflichtiger als dringlich erachtet wird, befürwortet EXPERTsuisse einen umfassenden Systemwechsel. Wir sind der Auffassung, dass sich die Einführung der Mehrwertsteuer als Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug nach dem Vorbild der Europäischen Union in gewichtigen Teilen nicht gelohnt hat. Es hat sich insbesondere ge-

zeigt, dass es in der Schweiz zur Steuersicherung und zur Verhinderung von Steuerbetrug einer Allphasensteuer mit heute 360'000 subjektiv Steuerpflichtigen - und der diesbezüglichen Bürokratie - nicht bedarf.

Die gleichen Fiskaleinnahmen könnten auch mit einer Einphasensteuer mit Bezugssteuer erzielt werden. Diese Steuer wäre in der Erhebung und Entrichtung erheblich effizienter (Tausende statt Hunderttausende Steuerpflichtige).

Eine solche Steuer wird im grössten (am BIP gemessen) Land der Welt, den Vereinigten Staaten von Amerika, heute erhoben. Eine zweite der Top 3, die Europäische Union, wird mit dem Konzept des zertifizierten Steuerpflichtigen («Certified Taxpayer») ab 2022 einen Schritt in diese Richtung tun.

Die Schweiz hat Erfahrungen mit der Einphasensteuer aus der Zeit vor 1995, der WUST. Die WUST kann aktualisiert werden (Erfassung von Dienstleistungen, Einführung der Bezugssteuer) und wäre damit schnell die modernste und effizienteste allgemeine Verbrauchssteuer der Welt.

2.1.2 Punktuelle Anpassungsvorschläge im Eventualfall

Sollte sich *entgegen* den grundsätzlichen *Vorschlägen von EXPERTsuisse* der teilweise Systemwechsel zur B2B-Bezugssteuer auf Leistungen ausländischer Unternehmen an im MWST-Register eingetragene Personen durchsetzen, schlagen wir folgende Anpassungen in den gesetzlichen Grundlagen vor:

a) Werklieferungen

Die Steuerpflicht zur Einfuhrsteuer in Art. 51 ff. MWSTG ist grundlegend zu überarbeiten. Ausländische Leistungserbringer sollten die von ihnen zu entrichtenden Einfuhrsteuern mit einem verlagerungsähnlichen Prozess melden können. Damit würde die Einfuhrsteuer gewissermassen ausgesetzt und einzig über die Bezugssteuer der im MWST-Register eingetragenen Person abgerechnet.

b) Wechsel In-/Ausland

EXPERTsuisse erachtet den mehrwertsteuerlichen Ortswechsel des ausländischen Werklieferanten komplex. Beim Betreiben einer Montagebetriebsstätte gemäss

Art. 5 Abs. 2 lit. g MWSTV entsteht ab einer Dauer von über 12 Monaten eine inländische Betriebsstätte und die Anwendung der B2B-Bezugsteuer entfällt. Bei mehreren Montagestellen in der Schweiz ist unklar, ob der ausländische Werklieferant die Montagestellen, welche weniger als 12 Monate betrieben werden, weiterhin der ausländischen Unternehmung zuzuordnen sind. Wir sind der Auffassung, dass diese Besteuerungswechsel in der MWSTV näher ausgeführt werden müssten.

c) Präzisierungen beim MWST-Rückerstattungsverfahren

Es ist sicherzustellen, dass die ausländischen Leistungserbringer, die sich nicht im MWST-Register eintragen lassen, unter den bestehenden Anspruchsberechtigungen von Art. 151 MWSTV gleiche Vorsteuervergütungen erhalten, wie wenn sie im MWST Register eingetragen wären. So ist Art. 153 MWSTV zu präzisieren, so dass insbesondere die Vergütung fiktiver Vorsteuern gemäss Art. 28a MWSTG und virtuelle Vorsteuern auf Ursprungsprodukten gemäss Art. 28 Abs. 2 MWSTG ermöglicht wird.

c) Freiwilliges Meldeverfahren

Die Dynamik der Weltwirtschaft führt bei ausländischen Unternehmen regelmässig zu Umstrukturierungs- und M&A-Handlungen. Die sich in der Schweiz befindlichen Aktiven werden dadurch zwischen zwei ausländischen Unternehmen entgeltlich übertragen. Unter der Voraussetzung, dass möglichst wenige ausländische Unternehmen im MWST Register eingetragen werden sollen, müsste im Rahmen von Art. 38 Abs. 2 MWSTG in Verbindung mit Art. 104 MWSTV ein spezifischer Meldemechanismus gefunden werden. Ansonsten müssen nicht im MWST Register eingetragene ausländische Unternehmen rein für die Übertragung der Aktiven einmalig registrieren und das übernehmende ausländische Unternehmung müsste die belasteten Inlandsteuern über das jährliche Vergütungsverfahren geltend machen.

d) Validierung der UID-Nummer

Entgegen von Art. 45c VE MWSTG empfiehlt EXPERTsuisse, die Feststellung des Eintrags einer Person nicht im Zeitpunkt der Leistungserbringung, sondern im Zeitpunkt der Rechnungsstellung bzw. Bezahlung zu regeln. Der Zeitpunkt der Leistungserbringung lässt sich in den ERP-Systemen schlecht abbilden und automatisieren.

e) Beibehaltung von Art. 45 Abs. 1 lit. b und c MWSTG

Die Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert mit den darin enthaltenen Leistungen und Rechten soll weiterhin der Bezugsteuer unterliegen. Ebenso sollen Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen gemäss Art. 45 Abs. 1 lit. c MWSTG weiterhin von der Bezugsteuer erfasst werden, sofern die ausländische Unternehmung nicht im MWST-Register eingetragen ist.

f) Einzelunternehmen/Selbständigerwerbende

Sollte sich die vorgeschlagene Bezugsteuerpflicht entgegen der Empfehlung von EXPERTsuisse durchsetzen, ist sicherzustellen, dass nicht-unternehmerische Privatbezüge von Selbständigerwerbenden nicht der Bezugsteuerpflicht der unternehmerischen Sphäre unterliegen. Einzig die Tatsache, dass Selbständigerwerbende als natürliche Person eine UID-Nummer führen, darf diese gegenüber anderen Privatpersonen nicht benachteiligen. Wir schlagen daher vor, dass Art. 45 VE MWSTG wie folgt ergänzt wird:

«4. Steuerpflichtige Empfänger oder Empfängerinnen sind für die nicht unternehmerische Sphäre Art. 45a unterstellt.»

2.2. Emissionszertifikate (Art. 1 Abs. 2 lit. b und Art. 45b VE MWSTG)

Durch die Abkehr von der MWST-Ausnahme des Handels mit Emissionszertifikaten erhöhte sich der Druck gegen missbräuchliche Strukturen. Ebenso wird dadurch die Abgrenzung zu den Wertrechten im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. e MWSTG erschwert.

Aufgrund des Erläuternden Berichts sowie Art. 1 Abs. 2 lit. b VE MWSTG ist darauf zu schliessen, dass die Erwerber von Emissionszertifikaten, unabhängig ihrer Ansässigkeit, über Bezugsteuern abrechnen müssten. Dies gilt gemäss Art. 45b VE MWSTG sowohl für in der Schweiz im MWST-Register eingetragene in- und ausländische Unternehmungen (hier wird vom «Empfänger» und nicht mehr von «Erwerber» gesprochen) als auch für jede andere Person weltweit, die für mehr als CHF 10'000 Leistungen gemäss Art. 45b Abs. 1 VE MWSTG sowie Art. 45a VE MWSTG bezieht. Folglich würde das bei ausländischen eingetragenen Unternehmen zu Doppelbesteuerungen und ansonsten, bei nicht im schweizerischen MWST Register eingetragenen Personen, ganz generell zu einer *weltumspannenden, exterritorialen* Besteuerung führen. Offenkundig kann das nicht die Absicht sein.

2.2.1 Konkrete Anpassungsvorschläge

EXPERTsuisse befürwortet, Emissionszertifikate zusätzlich explizit in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. e MWSTG aufzunehmen, womit wieder die frühere Auslegung erreicht wird. Das Missbrauchspotential wird damit ausgeschlossen und die Nähe zu den anderen handelbaren Wertrechten könnte wiederhergestellt werden. Weiter hätte dies den Vorteil, dass die *Konsumation* der *Emissionszertifikate* für Steuerpflichtige mit reduziertem Vorsteuerabzugsrecht nicht zu einer «Tax Occulte» auf umverteilten Lenkungsabgaben mutiert. *Eventualiter* schlagen wir vor, dass die Spezialregelungen für die Emissionszertifikate gestrichen werden, so dass die Emissionszertifikate den Bezugsteuerregelungen von Art. 45 und Art. 45a VE MWSTG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 MWSTG folgen. Damit wäre die extritoriale Weltbesteuerung automatisch eliminiert.

2.3 Meldeverfahren für den Handel mit Emissionszertifikaten (Art. 103a VE MWSTV)

EXPERTsuisse erkennt keine Notwendigkeit, für wenige Steuerperioden eine Übergangsregelung einzuführen, zumal diese nicht die vorgesehene Regelung vorwegnehmen kann. Es fehlt seit längerem an einer konsistenten Behandlung dieser Transaktionen.

2.4 Leistungsempfänger (Art. 20b VE MWSTG)

EXPERTsuisse erkennt keinen Handlungsbedarf, den Leistungsempfänger in Form des vorliegenden Gesetzestextes zu definieren. Nach unserer Auffassung schafft dieser mehr Unklarheiten als eine präzise Definition.

2.5 Verzicht auf die Anmeldung (Art. 121a MWSTV / Art. 10 Abs. 2 lit. d VE MWSTG)

Art. 121a MWSTV bezweckt, dass Unternehmen, die im Inland ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringen, auf die *Anmeldung* als steuerpflichtige Person *verzichten* können. Mit anderen Worten handelt es sich nur um steuerpflichtige Personen, die sich nicht eintragen lassen möchten. Mit Art. 10 Abs. 2 lit. d VE MWSTG wird hingegen eine *Befreiung von der Steuerpflicht* erreicht, sofern auf die Befreiung gemäss Art. 11 MWSTG nicht verzichtet wird. Diese Unterscheidung ist für inländische Unternehmen von grosser Bedeutung. Verzichten sie künftig nicht auf die Befreiung, können sie den Verzicht infolge von

Art. 14 Abs. 4 MWSTG frühestens auf den Beginn der laufenden Steuerperiode erklären, wogegen heute die Eintragung prinzipiell für alle noch nicht verjährten Steuerperioden möglich ist. Inländische Unternehmen sind auf eine rückwirkende Eintragung über alle nicht verjährten Steuerperioden angewiesen, insbesondere wenn im Zusammenhang mit Art. 24 Abs. 2 und Art. 3 MWSTG unerwartet Aufrechnungen stattfinden oder nicht vorhergesehene einmalige externe Aufwendungen (z.B. Due Diligence Aufwendungen) entstehen. Nur mit einer rückwirkenden Eintragung lässt sich in solchen Fällen eine systemisch nicht vorgesehene «Tax Oculte» verhindern.

2.5.1 Konkreter Anpassungsvorschlag

EXPERTsuisse empfiehlt, den Buchstaben d des Art. 10 Abs. 2 VE MWSTG in einem neuen Art. 10 Abs. 2^{ter} unterzubringen, in welchem dann nur der Verzicht auf die Anmeldung stipuliert wird. Alternativ soll Art. 14 Abs. 4 MWSTG angepasst werden, so dass der Verzicht rückwirkend auf alle noch nicht verjährten Steuerperioden erklärt werden kann.

2.6 Online-Versandhandelsplattformen

Der Vorschlag ist zu begrüßen. Jedoch ist EXPERTsuisse der Meinung, dass die vorgeschlagene Regelung auf *sämtliche Leistungen* (nicht nur Versandlieferungen, sondern auch Dienstleistungen, Werklieferungen und Überlassung von Gegenständen zum Gebrauch) auszudehnen ist.

EXPERTsuisse setzt sich ferner dafür ein, dass über eine elektronische Plattform erbrachte Leistungen als Steuerobjekt besteuert werden, wie wenn sie direkt erbracht würden. Das bedeutet, dass für die elektronische Plattform objektive Steuerausnahmen, Steuerbefreiungen und Steuersätze unabhängig davon gelten, ob die Leistung über sie erbracht wird oder nicht. Die in Art. 23 Abs. 2 Ziff. 13 VE MWSTG vorgesehene generelle Steuerbefreiung der ersten Leistung an die elektronische Plattform führt insbesondere bei Inlandlieferungen zu einer systemfremden Befreiung, die besonders bei inländischen Unternehmen System- und Organisationsanpassungen erfordert. Vor dem Hintergrund der einheitlichen Besteuerung der Leistungen, welche über eine elektronische Plattform abgewickelt werden, ist dieser Nachteil wohl in Kauf zu nehmen.

Einzelne Bestimmungen sind zu überarbeiten, zu ergänzen und auf ihre Auswirkungen auf Unternehmen und Konsumenten genau zu überprüfen und die Folgen in der Botschaft an das Parlament darzustellen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass für inländische Anbieter keine Wettbewerbsnachteile entstehen und die Endkonsumenten keine ungerechtfertigten Belastungen zu tragen haben.

2.6.1 Punktuelle Anpassungsvorschläge

a) Art. 3 Bst. I VE MWSTG

Der Begriff der elektronischen Plattform wird sehr weit gefasst, um die Vielfalt der möglichen technologischen Entwicklungen abzudecken. Dies ist grundsätzlich sachgerecht. Unklar ist jedoch, was ein «direkter Kontakt» ist. Im Erläuternden Bericht wird festgehalten, dass dazu das Anbieten einer Leistung auf der Plattform, die von einer anderen Person bestellt werden kann, genügt. Aus der gesetzlichen Formulierung geht diese wichtige Information jedoch nicht hervor. Die Definition ist daher in dieser Hinsicht präziser zu fassen.

Bei der derzeit in Art. 20a Abs. 2 VE MWSTG vorgesehenen negativen Abgrenzung der “leistungserbringenden Person” handelt es sich um die Definition eines Begriffs, welcher gesetzessystematisch in Art. 3 MWSTG vorzunehmen ist. EXPERTsuisse schlägt daher vor, die Abgrenzung der “leistungserbringenden Person” in Art. 3 Bst. I VE MWSTG als zweiten Absatz vorzunehmen.

b) Art. 15 Abs. 4^{bis} VE MWSTG

EXPERTsuisse schlägt vor, die subsidiäre Haftung der Verkäuferinnen und Verkäufer zu beschränken. Die subsidiäre Haftung soll nicht greifen, wenn die Verkäufer und Verkäuferinnen für den Zeitpunkt der Leistungserbringung über die elektronische Plattform über eine gültige Validierung der MWST-Registrierung als elektronische Plattform verfügen.

c) Art. 20a VE MWSTG

Die Formulierung des Artikels ist unpräzise. In Absatz 1 wird nur davon gesprochen, dass eine Person den Vertragsabschluss über eine Plattform «unterstützen» muss, damit sie als Leistungserbringerin gilt. Gemäss Erläuterndem Bericht (S. 29, Ziff. 1) wird jedoch richtigerweise vorausgesetzt, dass der Vertragsabschluss (nicht bloss die Vermittlung) auf der Plattform zustande kommt. Hier ist eine genauere Umschreibung zu suchen.

Art. 20a VE MWSTG schränkt die Anwendung der neuen Regelung auf Lieferungen gemäss Art. 3 Bst. d Ziff. 1 MWSTG ein. Leistungen gemäss Art. 3 Bst. d Ziff. 2 und 3 MWSTG sind damit nicht betroffen. EXPERTsuisse ist der Ansicht, dass die Plattform-Regelung auf sämtliche Leistungen, also auch auf die Bearbeitung von Gegenständen, werkvertragliche Lieferungen und Dienstleistungen ausgedehnt werden sollte. Damit lassen sich Abgrenzungsschwierigkeiten und Wettbewerbsverzerrungen vermeiden. Zudem ist im Zuge der Digitalisierung mit einer zunehmenden Verschiebung von Lieferungen auf Dienstleistungen zu rechnen. Auch wenn EU und OECD in diesem Bereich noch keine Richtlinien erlassen haben, kann die Schweiz hier gesetzgeberisch tätig werden und damit auf ihrem Territorium sicherstellen, dass dem allgemein anerkannten Prinzip der umfassenden Besteuerung des Endverbrauchs nachgelebt wird.

Wenn der Betreiber einer elektronischen Plattform zum steuerpflichtigen Leistungserbringer wird, muss er die Mehrwertsteuer einkassieren und dem Leistungsempfänger korrekt in Rechnung stellen können. Dazu braucht er die Information über Verkaufs- und Lieferbedingungen, die Anschrift des Leistungsempfängers, die Umschreibung der Leistung (zur Bestimmung des korrekten Steuersatzes) und eine Bestätigung, dass die Leistung tatsächlich erfolgte (z.B. Auslieferung der Ware an den Empfänger). Ebenso muss der Plattform-Betreiber informiert werden, wenn die Ware retourniert wird, um eine entsprechende Vorsteuer- und Entgeltsminderung zu deklarieren und dem Kunden die Steuer zurückerstatten zu können. Diese Voraussetzungen sind gesetzlich zu verankern, damit die Plattform in der Lage ist, ihren mehrwertsteuerlichen Pflichten nachzukommen; der Erläuternde Bericht erwähnt sie auch teilweise (S. 21, Ziff. 1 bis 5).

In Art. 20a Abs. 2 VE MWSTG wird versucht, bestimmte Arten von Betreibern von Plattformen von der Steuerpflicht auszuschliessen. Art. 20a Abs. 2 Bst. a VE MWSTG spricht von der Teilnahme an der «Bestellung». Es ist unklar, was damit gemeint ist. Bei einer korrekten Formulierung von Art. 20a VE MWSTG, welche den Vertragsabschluss via Plattform zwingend vorschreiben (siehe oben), werden die Betreiber reiner Anzeigeplattformen ohnehin nicht erfasst.

Unklar ist des Weiteren, wie sich Art. 20a Abs. 2 Bst. b und d VE MWSTG unterscheiden. Falls in Bst. a Plattformen gemeint sind, auf welchen einzig das Angebot von Produkten publiziert wird, ohne dass ein Vertragsabschluss über die Plattform möglich ist, wird dieser Punkt bereits in Art. 20a Abs. 2 Bst. d VE MWSTG verständlicher geregelt und ist damit unnötig.

EXPERTsuisse empfiehlt, anstelle von Art. 20a Abs. 2 VE MWSTG eine Positiv- und Negativliste mit nicht abschliessender Aufzählung von verschiedenen Arten von Plattformen zu formulieren. Damit wäre für den betroffenen Betreiber klarer ersichtlich, ob er Leistungserbringer ist oder nicht. Ferner schlagen wir angesichts der Komplexität der Abklärungen zur subjektiven Steuerpflicht (insbesondere für Ausländer) vor, dass sich die Betreiber elektronischer Plattformen gemäss Art. 3 Bst. I VE MWSTG ohne weitere Abklärung freiwillig der Steuerpflicht unterstellen lassen und als Leistungserbringer betrachten können, wenn sie via solche Plattformen Verkäufe an Inländer unterstützen. Zudem sollte, wie bereits unter Punkt 2.6.1 a) zu Art. 3 Bst. I VE MWSTG ausgeführt, die Abgrenzung des Begriffs des Leistungserbringers aus Gründen der Gesetzessystematik nicht in Art. 20a Abs. 2 VE MWSTG, sondern in Art. 3 Bst. I VE MWSTG vorgenommen werden.

d) Art. 24 Abs. 5^{bis} VE MWSTG

Der Artikel wurde gemäss Erläuterndem Bericht (S. 33) zur Begrenzung des Risikos beim Plattform-Betreiber eingefügt, um bei falschen Informationen des Verkäufers über den Verkaufspreis die Mehrwertsteuerschuld zu begrenzen. Da damit ein Spezialtatbestand bezüglich des Entgelts geschaffen wird, ist auch sicherzustellen, dass Artikel 41 MWSTG hinsichtlich der Entgeltsminderungen für den Plattformbetreiber ebenfalls gilt.

e) Art. 63 Abs. 1 Bst. b VE MWSTG, Art. 51 MWSTG, Art. 7 Abs. 3 MWSTG

Im VE MWSTG fehlt eine Bestimmung, welche regelt, dass der registrierte Betreiber der Plattform Importeur der Ware ist. Ohne eine solche Regelung gilt Art. 51 MWSTG mit dem Verweis auf das Zollgesetz. Weder das geltende Zollgesetz noch der Entwurf zum neuen Gesetz¹ enthalten eine diesbezügliche Bestimmung. Gemäss Richtlinie 69-01, Ziffer 2.1.4 der EZV gilt grundsätzlich derjenige als Importeur, zu dem der Gegenstand im Inland zu transportieren ist – also z.B. der Käufer. Um zu verhindern, dass der Käufer sowohl die Einfuhrsteuer als auch die an den Betreiber der Plattform zu entrichtende Mehrwertsteuer bezahlen muss, ist zwingend eine Rechtsgrundlage zu schaffen, welche den Plattform-Betreiber als Importeur bestimmt.

¹ Entwurf zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit.

EXPERTsuisse regt ferner an, die Beziehung von Art. 7 Abs. 3 lit. a und b MWSTG zu Art. 23 Abs. 2 Ziff. 13 VE MWSTG und zur Plattformbesteuerung in Art. 20a VE MWSTG zu regeln. Einerseits muss im Grundsatz sichergestellt werden, dass für die Verkäuferinnen und Verkäufer sowohl die Unterstellung als auch die Kleinmengensendung ausgesetzt wird, sofern eine Lieferung nachweislich über eine elektronische Plattform ausgeführt wird. Andererseits sollte für die Verkäuferinnen und Verkäufer eine Option eingeführt werden, die Unterstellung weiterhin freiwillig anzuwenden (z.B. wegen der Überführung von Waren in ein inländisches Lager, welches für elektronische Plattformverkäufe benötigt wird).

Des Weiteren stellt die Regelung in der vorliegenden Form eine Wettbewerbsbenachteiligung für viele Steuerpflichtige ohne elektronische Plattform dar, weil sie im Gegensatz zu Plattform-Betreibern für die nicht über eine elektronische Plattform gehandelten Waren das Verlagerungsverfahren nicht anwenden dürfen. EXPERTsuisse schlägt daher vor, zu prüfen, ob das Verlagerungsverfahren aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung der Zollverfahren nicht generell für alle steuerpflichtigen Importeure geöffnet werden kann. Die Vorschrift bezüglich des notwendigen Vorsteuerüberschusses verhindert hier unnötigerweise eine oft effizientere und sicherere Abwicklung des Steuerbezugs.

f) Art. 74 Abs. 2 Bst. e VE MWSTG

Keine Bemerkungen (siehe aber Einwände zu Art. 79a).

g) Art. 79a VE MWSTG

Dieser Artikel bezieht sich zwar nicht nur auf die Betreiber elektronischer Plattformen, steht aber in engem Zusammenhang mit dieser Regelung und wird deshalb ebenfalls hier behandelt.

Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, dass die ESTV aufgrund von erheblichen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Straf- und Inkassomassnahmen im Ausland zusätzliche administrative Massnahmen vorsieht. Allerdings müssen diese übergeordnetem Recht entsprechen.

Zuerst ist festzuhalten, dass die Beschränkung der in diesem Artikel vorgesehenen administrativen Massnahmen auf ausländische Unternehmen völkerrechtlich wohl kaum haltbar ist. Der Tatbestand von Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWSTG kann auch von inländischen Unternehmen erfüllt werden; die Rechtsfolgen bzw. die Sanktionen bei deren Nichteinhaltung können daher nicht

willkürlich aufgrund des Sitzstaates eines Unternehmens unterschiedlich ausfallen; sie müssten auch auf inländische Unternehmen angewendet werden können.

Aufgrund des strafrechtlichen Charakters der Massnahmen muss die Formulierung der Tatbestandsmerkmale sorgfältig erfolgen. Die in Abs. 1 Bst. a und b aufgeführten Voraussetzungen sind zu allgemein formuliert. Wenn sich ein Unternehmen nicht hat eintragen lassen, müsste ihm vor Ergreifung von weitgehenden Massnahmen mindestens die Möglichkeit gegeben werden, glaubhaft zu machen, dass dem Bund kein Steuerausfall entstanden ist (beispielsweise, weil die Einfuhrsteuer vom Empfänger bezahlt wurde). Beahlt ein Unternehmen seine Steuerschulden nicht, ist abzuklären, ob es in Zahlungsschwierigkeiten steckt. Diesfalls sind administrative Massnahmen mit Strafcharakter höchst problematisch und oft auch nicht zielführend, da die Schwierigkeiten des Unternehmens durch die Massnahmen selbst noch vergrössert werden können.

Die in Abs. 3 vorgesehenen Massnahmen greifen tief in die Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsgarantie ein. Ein Eingriff in diese verfassungsmässigen Rechte unterliegt dem Gebot der Verhältnismässigkeit. Daher ist im Gesetz mindestens vorzuschreiben, dass die Verwaltung zunächst mit der milderen Massnahme (Bst. a, Einfuhrverbot) versuchen muss, ihr Ziel zu erreichen. Für derart einschneidende Massnahmen reicht die Erwähnung dieses Vorgehens in den Materialien (Erläuternder Bericht, S. 43) nicht; es ist im formellen Gesetz zu regeln.

EXPERTsuisse ist jedoch der Ansicht, dass die Massnahme in Bst. b im Hinblick auf die Verhältnismässigkeit ohnehin zu weit geht. Gemäss Erläuterndem Bericht soll der Konsument vor dem Vertragsabschluss im Internet prüfen, ob der Lieferant für die MWST registriert ist, um sich vor einer Vernichtung des – notabene von ihm meist bereits bezahlten – Gegenstands zu schützen. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass der Konsument gar nicht weiss, ob der Lieferant die Bedingungen für die Steuerpflicht (z.B. Umsatzschwelle) überhaupt erfüllt. Zudem ist die genaue Firma des liefernden Unternehmens für den online-Besteller oft erst nach dem Vertragsabschluss auf der Rechnung ersichtlich. Insbesondere bei grossen Firmengruppen oder Bestellungen via Plattform ist häufig nicht klar, ob das registrierte Unternehmen tatsächlich der Lieferant ist. Im Übrigen obliegt die Aufgabe, das Recht durchzusetzen, dem Staat, nicht dem konsumierenden Bürger. Hinzu kommt, dass der schwerwiegende Eingriff in die Eigentumsgarantie – wie in Abs. 6 auch noch ausdrücklich festgehalten – erfolgt, ohne dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Wir sind daher der Ansicht, dass Art. 79a Abs. 3 Bst. b und

Art. 79a Abs. 6 VE MWSTG zu streichen sind und der ganze Artikel im obenstehenden Sinne zu überarbeiten ist.

h) Art. 115b Abs. 2 VE MWSTG

Bst. a: Der Verweis sollte sich wohl auf Art. 20a VE MWSTG beziehen.

2.7 Subventionen (Art. 18 Abs. 3 VE MWSTG)

Die vorgesehene gesetzliche Definition der Subvention und öffentlich-rechtlichen Beiträge überzeugt EXPERTsuisse nicht.

Die Abgrenzungsfrage, ob ein Mittelfluss als Entgelt für eine mehrwertsteuerlich relevante Leistung an das Gemeinwesen zu besteuern ist, oder ob es eben an der hierfür notwendigen inneren wirtschaftlichen Verknüpfung zwischen Zahlung und Leistung fehlt, ist nach wie vor umstritten und unklar. Hinzu kommt, dass der gesetzgeberische Wille, Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand nicht zu besteuern, durch die rechtsanwendende Behörde zusehends unterlaufen wurde, was – unter Berücksichtigung der häufig verwendeten Pauschalsteuersatzmethode – nicht nur finanzielle Ausfälle seitens Subventionsempfänger verursachte, sondern aufgrund der Einzelfallbereinigung mit administrativen Zusatzlasten verbunden war. Vor diesem Hintergrund unterstützt EXPERTsuisse im Grundsatz das Vorhaben, Subventionen und öffentlich-rechtliche Beiträge von der MWST zu entlasten.

Die mit Art. 18 Abs. 3 VE MWSTG beabsichtigte gesetzliche Vermutung, dass von einem Gemeinwesen ausgerichtete Mittel als Subvention oder anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag qualifizieren soll, sofern das ausrichtende Gemeinwesen diese Mittel der empfangenden Person gegenüber explizit als Subvention oder öffentlich-rechtlichen Beitrag bezeichnet, scheint auf den ersten Blick einfach, greift jedoch aus verschiedenen Gründen zu kurz und ist als Lösungsansatz abzulehnen:

Einerseits sind die im Vorschlag verwendeten Begriffe mangels Definition im MWST-Recht oder einem Verweis auf andere formell-gesetzliche Grundlagen auslegungsbedürftig. Andererseits darf und kann die mehrwertsteuerliche Würdigung nicht einzig auf eine von den Parteien angegebene «Bezeichnung» abstellen. Dies führt nicht nur zu unsachgerechten Verzerrungen, sondern erhöht auch das Risiko von Fehleinschätzungen seitens der betroffenen MWST-pflichtigen

(Aufrechnungsrisiken). Nach wie vor hat die mehrwertsteuerliche Beurteilung vielmehr nach dem materiell-wirtschaftlichen Gehalt zu erfolgen.

Des Weiteren lässt die statuierte «Vermutung» systematisch den Beweis des Gegenteils offen (vgl. S. 25 des Erläuternden Berichtes zur Vernehmlassung), was keineswegs der Rechtssicherheit dient.

Letztlich indiziert der Erläuternde Bericht zur Vernehmlassung, dass Art. 29 MWSTV – und damit auch dessen Bst. c betreffend «Forschungsbeiträge» – mit Einführung der vorgeschlagenen Änderung auf formell-gesetzlicher Stufe überflüssig werde; dies käme unseres Erachtens einem Bruch der bisher konstant materiell-gesetzlichen Konzeption gleich. Der vorgeschlagene Text löst die eingangs erwähnte Abgrenzungsproblematik in keiner Weise.

2.7.1 Konkrete Anpassungsvorschläge

a) Steuerbefreiung nach Art. 23 MWSTG

Im Sinne der Rechtssicherheit schlagen wir deshalb vor, sämtliche steuerbaren Leistungen an Dienststellen von Bund, Kantonen und Gemeinden (Dienststellen), generell mittels einer neu zu schaffenden Norm nach Art. 23 MWSTG (echt) zu befreien. Für von der Steuer ausgenommene Leistungen an diese Dienststellen können Leistungserbringer im Rahmen von Art. 22 MWSTG optieren. Um eine 0% Option zu vermeiden, könnten Leistungen an Dienststellen, welche nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind, nach Art. 29 Abs. 1^{bis} MWSTG zum Vorsteuerabzug berechtigen. Art. 29 Abs. 1^{bis} müsste entsprechend ergänzt werden. Dieser Systemwechsel brächte einige Verbesserungen:

- Keine Abgrenzungsfragen mehr über entgeltliche Leistungen und Subventionen;
- Dienststellen der tieferen Ebenen (Gemeinden, Kantone) würden nicht mit einer Steuer des Bundes belastet, d.h. die MWST würde nicht mehr durch Einkommenssteuern der Kantone und Gemeinden alimentiert;
- Die Bundesaufwendungen wären von der MWST entlastet, was zu besserer Kostentransparenz führen würde, während die MWST-Einnahmen auf den Bundesausgaben wegfallen würden.

Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen diesen Dienststellen und Dritten zu vermeiden, haben Erstere auf diesen steuerfrei bezogenen Leistungen eine pauschale Bezugsteuer zu deklarieren, soweit sie von der Steuer ausgenommene Leistungen an Nicht-Gemeinwesen erbringen. Technisch betrachtet richtet sich die Bezugsteuerquote nach der mehrwertsteuerlichen Qualifikation der Aussenumsätze der betroffenen Dienststellen. Die kalkulatorische Bezugsteuer entspreche damit dem Pauschalsteuerelement und würde einzig auf den vorgenannten Aussenumsätzen berechnet. Korrekturen auf der Aufwandseite erübrigten sich somit. Diese pauschale Bezugsteuer ist zu erheben, damit Bund, Kantone und Gemeinden ausgenommene Leistungen an Nicht-Gemeinwesen nicht günstiger (vollständig entsteuert) als ihre direkten Konkurrenten aus der Privatwirtschaft erbringen können und damit keinen in der MWST begründeten Wettbewerbsvorteil erhalten.

a) Gemeinwesen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 MWSTG)

Zudem regen wir an, die vorliegende Teilrevision zum Anlass zu nehmen, die Ausnahmebestimmungen von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 lit. b und c MWSTG und subsidiär von Art. 38 Abs. 3 lit. a und b MWSTV betreffend die Zusammenarbeit zwischen Gemeinwesen zu präzisieren.

Anlässlich der Teilrevision des MWSTG per 1. Januar 2018 wollte der Gesetzgeber die Zusammenarbeit unter verschiedenen Gemeinwesen mehrwertsteuerlich entlasten. Entsprechend wurden auch Leistungen zwischen Gesellschaften, an denen nur Gemeinwesen beteiligt sind, und den beteiligten Gemeinwesen, sowie zwischen Anstalten und Stiftungen, die ausschliesslich von Gemeinwesen gegründet wurden, und den an der Gründung beteiligten Gemeinwesen von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Wie der Botschaft zur Teilrevision des MWSTG vom 25. Februar 2015 zu entnehmen ist, war es ursprünglich die gesetzgeberische Absicht, die Grenzen der Steuerausnahme so zu setzen, dass die neu geschaffene Steuerausnahme einzig nicht für Leistungen an (bzw. von) nicht beteiligte(n) Gemeinwesen gelten soll.

Die von der rechtsanwendenden Verwaltungsbehörde nun entwickelte Verwaltungspraxis schränkt den Umfang der gesetzgeberisch beabsichtigten Steuerausnahme durch Auslegung des Normgehalts wiederum dahingehend ein, als dass sie Leistungen zwischen Gesellschaften und/oder Anstalten bzw. Stiftungen, die von den gleichen Gemeinwesen direkt oder indirekt gehalten werden bzw. gegründet wurden, als steuerbar qualifiziert, sofern die Leistungen zwischen diesen Einheiten erbracht werden. Dieser stossenden Auslegung des Steuerausnahmetatbestands ist im Rahmen der vorliegenden Teilrevision durch eine entsprechende Präzisierung von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 lit. b und c MWSTG – oder subsidiär von Art. 38 MWSTV –

entgegenzuwirken. Dies, damit die Zusammenarbeit zwischen Gemeinwesen und ihren «Kreuzverbindungen» nicht länger ungewollt benachteiligt und gänzlich von der MWST ausgenommen werden.

Im Rahmen der Teilrevision sollte in diesem Zusammenhang ferner auch der sehr enge Wortlaut von Art. 21 Abs 2 Ziff. 28 MWSTG gelockert werden. Die sehr enge Formulierung, wonach **ausschliesslich** von Gemeinwesen **gegründete** Anstalten oder Stiftungen unter die Steuerausnahme fallen können, führt dazu, dass vor Urzeiten gegründete Anstalten oder Stiftungen, an deren Gründung (wenn auch nur unwesentlich) Nichtgemeinwesen beteiligt waren, nicht unter die Steuerausnahme fallen.

Wir schlagen deshalb vor, den Passus noch um «**getragen**» zu ergänzen und so zum Ausdruck zu bringen, dass Anstalten und Stiftungen, die ausschliesslich von Gemeinwesen getragen werden, auch unter die Steuerausnahme fallen können.

2.8 Streichung der Steuerbefreiung von Beförderungsleistungen, die ausschliesslich im Ausland erbracht werden (Art. 23 Abs. 2 Ziff. 7 Bst. a MWSTG)

Die geplante Streichung führt zu einer Besteuerung von Beförderungsleistungen, die von einem inländischen Leistungserbringer an einen inländischen Leistungsempfänger verrechnet, aber vollständig im Ausland erbracht werden. Die Streichung von Art. 23 Abs. 2 Ziff. 7 Bst. a MWSTG sollte nicht erfolgen.

Beispiel 1: A (CH) befördert für seinen Auftraggeber B (CH) Waren von Paris nach Rom. Bisher konnte diese Leistung steuerfrei erbracht werden. Eine Streichung würde dazu führen, dass A Schweizer MWST auf seiner Rechnung an B ausweisen müsste, was eine völlige Lösung von der territorialen Nutzung der Leistung und damit vom Verbrauchssteuergedanken bei der MWST bedeutet. Bei **B2C** würde es sogar zu einer Doppelbesteuerung kommen, da A die innergemeinschaftliche Beförderungsleistung im Ausland nach dem sog. Abgangsortsprinzip zu besteuern hätte (also FR). Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass es ohne die Streichung ansonsten zu einer Nichtbesteuerung käme, ist daher unzutreffend.

Beispiel 2: A (DE) befördert für seinen Auftraggeber B (CH) Waren von Paris nach Rom. Bisher konnte diese Leistung steuerfrei erbracht werden. Auch eine Bezugsteuer kam nicht zum

Tragen (vgl. Art. 45a MWSTG). Bei **B2C** käme es auch in diesem Fall zu einer Doppelbesteuerung, da A die innergemeinschaftliche Beförderungsleistung im Ausland nach dem sog. Abgangsortsprinzip zu besteuern hätte (also FR). Der Hinweis in der Gesetzgebung, dass es ohne die Streichung ansonsten zu einer Nichtbesteuerung käme, ist daher auch hier unzutreffend.

Die jetzige Steuerbefreiung entspricht auch im umgekehrten Fall dem Besteuerungsergebnis in der EU:

Beispiel 1: A (AT) befördert für seinen Auftraggeber B (DE) Waren von Basel nach Bern. Nach EU-Umsatzsteuerrecht würde der Ort der Beförderungsleistung ins Drittland verlagert, da die Leistung dort genutzt und ausgewertet wird.

Variante 1: Gleiches würde auch gelten, wenn der Auftraggeber B seinen Sitz in der Schweiz hätte. Die Beförderungsleistung von A wäre in der Schweiz belegen (Empfängerortsprinzip) und somit in der EU nicht steuerbar.

Variante 2: Hätten A und B ihren Sitz in DE, würde der Ort der Beförderungsleistung ins Drittland (CH) verlagert, da die Leistung dort genutzt und ausgewertet würde.

2.8.1 Konkreter Anpassungsvorschlag

EXPERTsuisse empfiehlt, die bestehende Regelung zu belassen und keine Änderung vorzunehmen.

2.9. Fiskalvertretung

Die Erfahrung mit dem seit 2009 vorzeitig angewendeten Abkommen zur Betrugsbekämpfung im Bereich der indirekten Steuern (SR 0.351.926.81, Bilaterale II) hat gezeigt, dass Staatsverträge keine taugliche Handhabe zur Durchsetzung des Steueranspruchs der Schweiz im Ausland darstellen. Das zeigen auch die EU – Regeln 2022, wonach nur im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmen den Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen erlangen können. Eine Ausnahme scheint für Norwegen, nicht aber für die Schweiz unter den Bilateralen II (2004!) vorgesehen zu sein.

Eine effektive und effiziente Erledigung von Verfahrenspflichten sowie die Steuersicherung kann allerdings im privatrechtlichen Zusammenwirken mit Steuerpflichtigen ohne Weiteres sichergestellt werden. Das gilt insbesondere auch in Bereichen, wo der ESTV als Verwaltungsbehörde Mittel und Wege fehlen (starre Regeln, die dynamische Geschäftstätigkeit nicht erfassen; rasche Vollstreckung im Ausland; rascher Informationsaustausch). Synallagmatische Verträge zum Abschluss und der Durchsetzung gegenseitiger Rechte und Pflichten ist aber das Kerngeschäft der Unternehmen.

2.9.1 Grundsätzliche Anpassungsvorschläge

EXPERTsuisse schlägt vor, am Erfordernis der Steuervertretung festzuhalten und der ESTV die Möglichkeiten zu geben, mit Vertretung und Steuerpflichtigem gemeinsam die Regeln zur effektiven und effizienten Erfüllung der Verfahrenspflichten und der Steuersicherung festzulegen.

Namentlich können mit der Vertretung folgende Regeln vereinbart werden:

- Mehrere Steuerpflichtige können ihre Steuerzahllast über eine einzige Vertretung begleichen (globale Vertretung mit besonderer MWST-Nummer), etwa solange keine Vorsteuern geltend gemacht werden. Damit würde sich der Steuererhebungsaufwand der Verwaltung auf eine Vertretung (statt vieler Steuerpflichtiger) reduzieren und der Steuerentrichtungsaufwand der Steuerpflichtigen vermindert sich. Dieses Konzept gibt es heute bereits etwa in Belgien, Holland und Spanien.
- Keine Stellung von Sicherheiten, sofern nur Umsatzsteuer zu zahlen ist und keine Vorsteuer geltend gemacht wird (vereinfachte Deklaration).
- Jährliche Kontrolle und damit Rechtssicherheit, sofern Realtime-Zugriff auf finanzielle Unternehmensdaten gewährt wird (z.B. SAF-T) und die Vertretung (auch technologiebasierte) Kontrollen im Auftrag der ESTV im Ausland durchführt.
- Verzicht auf Fiskalvertretungen, sofern eine ausländische Unternehmung sporadisch einzelne Leistungen in der Schweiz erbringt und diese in einem Einzelverfahren über die Transaktion abrechnet (siehe Bezugsteuern, 2.1.1 c.), d.h. vorgängig deklariert und bezahlt.
- Vereinfachte Identifikation, Registrierung, Abrechnung und (elektronische) Echtzeitkommunikation bei Unternehmen, die in mehreren Ländern registrierungspflichtig sind. Sicherstellung durch die Vertretung etwa in Englisch (statt einer Schweizerischen Landessprache).

- Vereinbarung einer (oder Verzicht auf eine) Sicherheitsleistung bei subsidiärer Haftung der Steuervertretung oder einer Konzerngesellschaft.
- Versicherung des Steuerausfallsrisikos bei Zahlungsunfähigkeit des Steuerpflichtigen.
- Spontane Auskunftspflicht der Vertretung bei Steuerpflichtigen, die ihren Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommen.

2.9.2 Konkrete Anpassungsvorschläge

a) Art. 67 Abs. 1^{bis} VE MWSTG

Auf den Einschub von Art. 67 Abs. 1^{bis} VE MWSTG ist zu verzichten.

b) Art. 67 Abs. 1 MWSTG

Steuerpflichtige Personen ohne Wohn- oder Geschäftssitz im Inland haben für die Erfüllung ihrer Verfahrenspflichten eine Vertretung zu bestimmen, *die im Inland Wohn- oder Geschäftssitz hat*.

c) Art. 67 Abs. 4 MWSTG

Die Steuerverwaltung kann mit der Vertretung und der steuerpflichtigen Person vereinbaren, wie die Erfüllung von Verfahrens- und Steuerpflicht gewährleistet wird.

2.10 Jährliche Abrechnung

Die Einführung einer jährlichen MWST-Abrechnung wird bei den Steuerpflichtigen wohl kurzfristig zu einer (kleinen) administrativen Vereinfachung führen, aber auch zu nicht gewollten, unliebsamen Überraschungen. Sollte sich eine steuerpflichtige Person – auch mit Akontozahlungen – lediglich noch einmal pro Jahr mit der MWST auseinandersetzen müssen, so kann sie bei Entdecken eines systematischen Fehlers wie beispielsweise das Einrichten eines falschen Steuersatzes im Artikelstamm oder einer fälschlichen Qualifikation eines Umsatzes als von der MWST ausgenommen, nach einem Jahr in der Regel keine Überwälzung mehr auf die Kunden vornehmen und muss Differenzen vollumfänglich selber tragen. Zudem müsste die ESTV eine Vielzahl ihrer Prozesse dahingehend anpassen, dass nur noch eine jährliche Abrechnung stattfindet (u.a. Einreichungsfristen, Finalisierung usw.). Das Vorgehen bei Vorsteuerüberschüssen und der Wahl der jährlichen MWST-Abrechnung wäre ebenfalls noch zu regeln. War die Akontozahlung, die sich gemäss Entwurf nach Art. 35a MWSTG richtet, zu tief, stellen sich zusätzliche Fragen zur Steuersicherung, insbesondere bei Personen, die die

unternehmerische Tätigkeit erst aufgenommen haben. Zum Schluss möchten wir erwähnen, dass mit der Einführung einer jährlichen Abrechnung auch die Belastung der Vertreter der steuerpflichtigen Personen noch mehr auf einen jährlichen Zeitpunkt kulminiert, der bereits jetzt schon am Belastungslimit liegt.

2.10.1 Konkrete Anpassungsvorschläge

a) EXPERTsuisse rät von der Einführung einer jährlichen Abrechnung ab.

b) Einreichfrist

Sollte die jährliche Abrechnung *entgegen* der Empfehlung von *EXPERTsuisse* eingeführt werden, schlagen wir vor, Art. 71 MWSTG zu ergänzen, so dass Steuerpflichtige mit Jahresabrechnung spätestens auf den Zeitpunkt der Finalisierungsfrist von Art. 72 Abs. 1 MWSTG abrechnen müssen. Damit lässt sich wenigstens die MWST-Deklaration zusammen mit der Erstellung des Jahresabschlusses in einem Arbeitsschritt vereinen.

2.11 Leistungen von Reisebüros

EXPERTsuisse unterstützt Vereinfachungen für Reisebüros. Dass die Leistungen von Organisationsveranstaltungen neu am Empfängerort gemäss Art. 8 Abs. 1 MWSTG besteuert werden sollen, befürwortet EXPERTsuisse.

Die anderen vorgesehenen Änderungen führen jedoch zu massgeblichen Wettbewerbsbenachteiligungen für inländische Reisebüros, die nicht hingenommen werden können.

Weiter werden Änderungen (der Verwaltungspraxis) erläutert, obwohl der Gesetzestext von Art. 8 Abs. 2 lit. b MWSTG unverändert bleibt. Mit anderen Worten hätte die ESTV einzig ihre im Jahre 2018 geänderte Praxis zurücknehmen können, um die in den Erläuterungen beabsichtigte Änderung zu erreichen.

Neu sollen Reisbüroleistungen dem Erbringerortsprinzip unterstehen, was allerdings schon mindestens seit dem 1. Januar 2010 Tatsache ist. Gemeint ist jedoch, dass Reisbüroleistungen nicht nur die Wertschöpfung des Reisebüros betreffen, sondern auch die inhärenten originären Touristikleistungen, welche weiterverkauft werden. Neu sollen somit die gesamten Reisbüroleistungen inkl. Übernachtung, Gastronomie und Transporten dem Erbringerortsprinzip

des Orts des Reisebüros unterliegen. Im Grundsatz sind damit sämtliche Reisebüroleistungen inländischer Reisebüros, unabhängig des Orts der durchgeführten Reise (Touristikleistungen), vollständig in der Schweiz 7.7% MWST unterstellt, während die gleichen Reisen ausländischer Reisebüros nicht der schweizerischen MWST unterstellt wären. Verkauft ein inländisches Reisebüro Touristikleistungen im Ausland, dann wird die objektive Steuerbefreiung von Art. 23 Abs. 2 Ziff. 10 VE MWSTG greifen.

Stein des Anstosses sind demnach durch Reisebüros verkaufte *inländische* Touristikleistungen. Während das inländische Reisebüro voraussichtlich das gesamte Entgelt für *inländische* Touristikleistungen mit 7.7% versteuern muss, muss das ausländische Reisebüro die gleichen Leistungen nicht versteuern, kann aber auch keine inländischen Vorsteuern im Vergütungsverfahren von Art. 151 MWSTV verlangen. Damit bleibt im margenschwachen Reisebüromarkt die Wertschöpfung des ausländischen Reisebüros auf *inländischen* Touristikleistungen steuerfrei, während diese bei inländischen Reisebüros zu 7.7% zu versteuern sind und die zugrundeliegende Touristikleistung (z.B. Übernachtung 3.7%, Eintritt in optierte Kulturveranstaltungen 2.5%) wird ebenfalls auf 7.7% Besteuerung erhöht. Diese Ungleichbehandlung zwischen inländischen und ausländischen Reisebüros widerspricht der Zielsetzung dieser Teilreform diametral und ist damit inakzeptabel.

Eine noch extremere Ungleichbehandlung entsteht, wenn ein ausländisches Reisebüro infolge anderer Umstände im Inland subjektiv mehrwertsteuerpflichtig ist. Im Prinzip dürfte das ausländische Reisebüro inländische Vorsteuern auf *inländischen* Touristikleistungen im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit geltend machen, ohne die inländische Reise versteuern zu müssen. Dadurch wäre die gesamte Reise im *Inland* inkl. Hotel, Verpflegung, Transporte *voll entsteuert*.

2.11.1 Konkrete Anpassungsvorschläge

a) Schaffung einer MWST-Ausnahme für Reisebüroleistungen

Auch wenn EXPERTsuisse grundsätzlich gegen die Ausweitung der MWST-Ausnahmen von Art. 21 Abs. 2 MWSTG einsteht, sind wir in diesem Fall der Auffassung, dass die Schaffung einer neuen Ausnahme in Art. 21 Abs. 2 MWSTG für Reisebüroleistungen gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. b MWSTG in Kombination mit der neuen Doktrin über das Erbringerortsprinzip dogmatisch und systematisch das geringste Übel wäre. Reisebüroleistungen wären somit unabhängig des Orts des Leistungserbringers von der MWST ausgenommen. Vorsteuern auf

den originären Touristikleistungen lassen sich systemgemäss nicht geltend machen. D.h. inländische Hotel-, Gastronomie-, Passagiertransport- oder optierte Kulturleistungen bleiben in jedem Fall korrekt besteuert. Die Reise könnte freiwillig der Option von Art. 22 MWSTG unterstellt werden (z.B. Geschäftsreisen), was dann zum Vorsteuerabzug auf den eingekauften touristischen Leistungen berechtigen würde.

b) Ergänzung von Art. 29 Abs. 1^{bis} MWSTG

Die Ausnahme vom Ausschluss des Vorsteuerabzugs soll ergänzt werden um Leistungen, die von Reisebüros gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. b MWSTG im eigenen oder fremden Namen erbracht und im Ausland bewirkt werden. Im Gegenzug kann die modifizierte Steuerbefreiung in Art. 23 Abs. 2 Ziff. 10 VE MWSTG ersatzlos gestrichen werden.

c) Organisatoren von Veranstaltungen/Präzisierung der Reisebüroleistung

Organisatoren von Veranstaltungen, welche auf *eigene* Rechnung Touristikleistungen einkaufen, sollten wie Reisebüroleistungen behandelt werden, während Leistungen solcher Unternehmen, die auf fremde Rechnung arbeiten, dem Empfängerort von Art. 8 Abs. 1 MWSTG unterstellt werden. Weiter sollte der Vorschlag im Erläuternden Bericht, wie das Erbringerortsprinzip zu verstehen ist, dogmatisch korrekt in Art. 8 Abs. 2 lit. b VE MWSTG legiferiert werden.

2.12 Haftung der Organe (Art. 93 Abs. 1^{bis} und Art. 15 Abs. 4^{bis} VE MWSTG)

EXPERTsuisse ist der Auffassung, dass es keine spezifische Regelung zu Sicherheiten und zur Haftung der Organe bedarf. Im Prinzip steht der ESTV auch ohne Anpassung ein breites Instrumentarium an Sicherstellungen und Haftungsbestimmungen zur Verfügung.

2.13 Gesundheitsdienstleistungen

2.13.1 Konkrete Anpassungsvorschläge

a) Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} VE MWSTG

Mit Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} VE MWSTG soll die Motion Humbel umgesetzt worden, die als Ziel «keine Behinderung von hausärztlich koordinierter Versorgung durch den Fiskus» erreichen will. Dies ist mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext allerdings nicht gelungen. Was Leistungen der koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen sind, ist zu unbestimmt und wird mit dem Zusatz, dass rein administrative Leistungen steuerbar sind, gerade

wieder eingeschränkt. Zudem zeigen die Ausführungen im Erläuternden Bericht, dass Ärztenetzwerke von der Ausnahme ausgeschlossen werden sollen, obwohl sie – über ihre angeschlossenen Ärzte – die gleichen Leistungen erbringen und so schon gestützt auf die Bestimmung von Art. 21 Abs. 3 MWSTG von der Steuer ausgenommen sein müssten.

Wir schlagen vor, den Kreis der Steuerausnahme auf Angehörige von Heil- und Pflegeberufen im Sinne von Art. 35 MWSTV zu beschränken und dafür die Steuerbarkeit von administrativen Leistungen zu streichen:

«3^{bis}: Leistungen der koordinierten Versorgung durch Angehörige von Heil- und Pflegeberufen im Sinne von Art. 35 Abs 2 MWSTV.»

Diese Klarstellung würde Abgrenzungsschwierigkeiten zu administrativen Tätigkeiten vermeiden, weil mit jeder Heilbehandlung auch administrative Tätigkeiten verbunden sind, die ebenfalls von der Steuerausnahme erfasst werden. In der Verordnung müsste zudem klargestellt werden, dass diese Leistungen auch dann von der Steuer ausgenommen sind, wenn sie über ein Ärztenetzwerk verrechnet werden.

b) Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG

Im Bereich des Gesundheitswesens sollte die Teilrevision auch zum Anlass genommen werden, Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG zu revidieren und die unglückliche Verknüpfung mit der nach kantonalem Recht erforderlichen Bewilligung oder Zulassung zu lösen, die im Bereich der Komplementärmedizin zu unzähligen Gerichtsverfahren und je nach Kanton bei gleichem Sachverhalt auch zu unterschiedlichen Steuerfolgen geführt hat.

c) Art. 21 Abs. 2 Ziff. 2 MWSTG

Ferner ist Art. 21 Abs. 2 Ziff. 2 MWSTG um «Ambulatorien» zu ergänzen, damit Belegarztkonzepte zu einer gleichen Besteuerung wie in Spitälern sowie Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik führen und die Wettbewerbsneutralität zwischen diesen Institutionen hergestellt wird. Als Zentrum für ärztliche Heilbehandlung werden aktuell nur Zentren anerkannt, in welchen auch stationäre Pflege ausgeführt wird. Durch moderne Behandlungsmethoden und neue Abrechnungsmodelle werden operative Eingriffe immer öfters in Ambulatorien, welche als solche nach aussen auftreten und gegenüber dem Patienten abrechnen, durchgeführt.

«2. die Spitalbehandlung und die ärztliche Heilbehandlung in Spitälern und nach aussen auftretenden Ambulatorien im Bereich der Humanmedizin einschliesslich der damit eng verbundenen Leistungen, die von Spitälern, nach aussen auftretenden Ambulatorien sowie Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik erbracht werden.»

d) Art. 21 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG

Revisionsbedarf besteht unseres Erachtens auch in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG, weil die Beschränkung der Steuerausnahme des Zurverfügungstellen von Personal für Zwecke der Heilbehandlung auf nicht-gewinnstrebige Einrichtungen eine unnötige Wettbewerbsverzerrung darstellt, die zu einer Verteuerung des Gesundheitswesens führen kann. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

«12. Das Zurverfügungstellen von Personal für Zwecke der Krankenbehandlung oder durch religiöse oder weltanschauliche Einrichtungen für Zwecke der Sozialhilfe [...].»

e) Anpassung der MWSTV

Im Rahmen der Anpassung der MWSTV sollten auch die von Angehörigen von Heil- und Pflegeberufen erbrachten telemedizinischen Leistungen als Heilbehandlungen qualifiziert werden. Die heutige Praxis, die auf einen alten Bundesgerichtsentscheid abstellt, erscheint uns nicht mehr zeitgemäss.

3. Weitergehende Anliegen

3.1 Anlagestiftungen

EXPERTsuisse unterstützt die Bemühung, Anlagestiftungen, welche ausschliesslich als Hilfseinrichtungen der beruflichen Vorsorge dienen und Sitz und Verwaltung im Inland haben müssen, den Anlagefonds gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG gleichzusetzen.

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG soll um die Verwaltung von Anlagestiftungen ergänzt werden, damit Wettbewerbsverzerrungen eliminiert werden können. EXPERTsuisse unterstützte dieses Anliegen bereits bei der Erarbeitung des ersten MWSTG ([BBl 1996 V 713, S. 847](#)).

3.2 Vernehmlassung zur Zollgesetzgebung

EXPERTsuisse erachtet die parallel eröffneten Vernehmlassungen als problematisch. Änderungen können einen quasi-iterativen Effekt erlangen und zu unerwünschten Zielkonflikten führen. Daher erwarten wir eine enge Koordination der beiden Vorlagen innerhalb des EFDs sowie eine parlamentarisch abgestimmte Beratung.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen Ihnen für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Benno Suter
Präsident Subkommission MWST



Dr. Thorsten Kleibold
Mitglied der Geschäftsleitung